§ 5 Schutzobjekte der Eigentumsgarantie

Art. 109bis LV betreffend die Staatshaftung, sofern man dieser Vorschrift einen zumindest grundrechtsähnlichen Charakter beimessen wolle. 133

Der Staatsgerichtshof lehnt es auch ab, mögliche Folgekosten einer behördlichen Massnahme mit der Eigentumsgarantie in Verbindung zu bringen. Dass eine behördliche Massnahme allenfalls mit gewissen Folgekosten verbunden ist, stellt nach seiner Ansicht noch keine Beeinträchtigung des Eigentumsrechts dar. Es könne daher nicht angehen, jede Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsgarantie einer differenzierten Prüfung durch das Verfassungsgericht zu unterziehen.¹³⁴

4. Keine Ansprüche auf Leistungen des Staates

Aus der Eigentumsgarantie können keine Ansprüche auf Leistungen des Staates hergeleitet werden, beispielsweise ein Ansprüch auf Einzonierung eines Grundstücks,¹³⁵ da die Nichteinzonierung einer Grundparzelle in die Bauzone nicht in den sachlichen Schutzbereich der Eigentumsgarantie fällt. Es gibt keinen Ansprüch auf die Gewährung einer privilegierten Eigentümerstellung, wie es die Einzonierung in die Bauzone darstellt.¹³⁶ Ein grundrechtlicher Ansprüch auf Einzonierung könnte sich allenfalls aus dem Gleichbehandlungsgebot gemäss Art. 31 Abs. 1 LV ergeben.

V. Eigentumsgarantie und Abgabenrecht¹³⁷

Die Eigentumsgarantie ist zwar nur eine sehr allgemeine Schranke der Abgabenerhebung. Der Staatsgerichtshof versteht sie als eine «subsidiäre Verfassungsschranke» gegen übermässige («konfiskatorische») Abga-

¹³³ StGH 1997/34, Urteil vom 2. April 1998, LES 2/1999, S. 67 (69); StGH 1998/2, Urteil vom 19. Juni 1998, LES 3/1999, S. 158 (161); beide unter Bezugnahme auf Höfling, Grundrechtsordnung, S. 250.

¹³⁴ StGH 2001/2, Entscheidung vom 9. April 2001, nicht veröffentlicht, S. 20.

¹³⁵ BGE 105 Ia 337 und Rhinow/Krähenmann, Nr. 122, S. 368.

¹³⁶ StGH 1998/68, Entscheidung vom 27. September 1999, nicht veröffentlicht, S. 14 f.

¹³⁷ Zum Abgabenrecht siehe Kapitel 5.